

Öffentliche Bekanntmachungen

31. Änderung des Flächennutzungsplanes "Neubau Zimmerei-Outlet-Store"

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 10.03.2020, Az.: 35.2.11-38-09/20 die vom Rat in seiner Sitzung am 10.12.2019 beschlossene 31. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neubau Zimmerei-Outlet-Store“ gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst einen Bereich in der „südlichen Vorstadt“ entlang der Trierer Straße bis zum Kreisverkehr L 194. Bei dem Änderungsbereich handelte es sich größtenteils um eine öffentliche Parkplatzfläche sowie Straßenbegleitgrün (öffentliche Grünfläche), die im bislang wirksamen Flächennutzungsplan als „Öffentliche Verkehrsfläche – Parkplatz“ dargestellt war. Ein schmaler Streifen im Übergang zur L194 war als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Durch die 31. Änderung erfolgt nun eine Darstellung des gesamten v. g. Bereiches als gemischte Baufläche (M), entsprechend der nördlich angrenzenden Flächendarstellung.

Die genaue Lage und der räumliche Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neubau Zimmerei-Outlet-Store“ sind dem auf Seite __ beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Genehmigung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 BauGB durch die Bezirksregierung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann ab sofort von jedermann im

Rathaus der Stadt Bad Münstereifel
Marktstraße 11,
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Zimmer 26
während der allgemeinen Dienststunden
montags – freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und zusätzlich
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die vorgenannten Unterlagen, die Gegenstand der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neubau Zimmerei-Outlet-Store“, sind auch auf der Internet-Seite der Stadt Bad Münstereifel unter www.bad-muenstereifel.de im Bereich „Rathaus & Service → Rathaus & Bürgerinformation → Bauen & Planen → Bauleitplanung“, Link:

<https://www.bad-muenstereifel.de/rathaus-service/rathaus-buergerinformationen/bauen-planen/bauleitplanung/>

und auf der Internetseite der Landesverwaltung NRW unter

https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/umwelt/umwelt_wirtschaft_ressourcen/uvp_liste_bauleitplanung.pdf

veröffentlicht und können dort ebenfalls eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die auf Seite _ beigefügte 31. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neubau Zimmerei-Outlet-Store“ gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

HINWEISE

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Münstereifel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

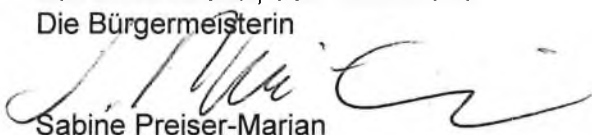
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung der genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Bad Münstereifel, Rathaus, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel geltend gemacht werden.

Bad Münstereifel, den 23.03.2020

Die Bürgermeisterin


Sabine Preiser-Marian

*Veröffentlichung
im Amtsblatt Nr. 13
vom 27.03.2020*

STADT BAD MÜNSTEREIFEL

31. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS "Neubau Zimmerei-Outlet-Store"

Übersicht

M 1:5000

